

Satzung über Ehrungen der Gemeinde Guttenberg

Vom 12. April 1984

Zuletzt geändert durch die Satzung zur Anpassung von Satzungen der Gemeinde Guttenberg an den Euro vom 12. November 2001 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 21.11.2001 Nr. 47)

Auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Guttenberg folgende Satzung:

§ 1

- (1) Die Gemeinde verleiht an verdiente Persönlichkeiten
 1. den Ehrenbecher der Gemeinde Guttenberg
 2. die silberne Bürgermedaille
 3. die goldene Bürgermedaille
 4. das Ehrenbürgerrecht (Art. 16 GO)
- (2) Die Voraussetzungen für die Verleihung dieser Auszeichnungen bestimmt der Gemeinderat durch Beschluss.

§ 2

Die in § 1 genannten Ehrungen werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. Der Ehrenbecher der Gemeinde Guttenberg wird an Persönlichkeiten - in der Regel keine Gemeindebürger - verliehen, die sich besondere Verdienste um die Gemeinde erworben haben.
2. Die silberne Bürgermedaille wird an Angehörige des Gemeinderates für 18jährige erfolgreiche Amtszeit und an Persönlichkeiten - in der Regel Gemeindebürger - verliehen, die eine langjährige, tadellose, erfolgreiche Tätigkeit in ihrem Beruf oder ihren Ehrenämtern nachweisen können und sich besondere Verdienste um die Gemeinde erworben haben.
3. Die goldene Bürgermedaille wird an Angehörige des Gemeinderates für 24jährige erfolgreiche Amtszeit und an Persönlichkeiten - in der Regel Gemeindebürger - verliehen, die eine langjährige, tadellose, erfolgreiche Tätigkeit in ihrem Beruf oder Ehrenämtern nachweisen können und sich außergewöhnliche Verdienste um die Gemeinde erworben haben.
4. Das Ehrenbürgerrecht wird als höchste Auszeichnung Persönlichkeiten verliehen, die sich um die Gemeinde in ganz besonderem Ausmaße verdient gemacht haben.

§ 3

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Ehrungen sind der 1. Bürgermeister und die Fraktionen des Gemeinderates. Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen. Der 1. Bürgermeister legt die Vorschläge dem Gemeinderat vor, dieser entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

- (2) Die Verleihung des Ehrenbechers, der Bürgermedaillen und des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch den 1. Bürgermeister. Die Ehrungen werden in der Regel in einer Festsitzung des Gemeinderates vorgenommen.
- (3) Mit den Ehrungen wird eine Besitzurkunde ausgehändigt.

§ 4

- (1) Der Ehrenbecher der Gemeinde Guttenberg besteht aus Zinn. Auf dem Becher ist das Gemeindegewappen mit der Umschrift: "Die Gemeinde Guttenberg dankt" angebracht.
- (2) Die silberne und goldene Bürgermedaille haben die Form einer Münze. Sie tragen auf der Vorderseite das Gemeindegewappen, auf der Rückseite von Eichenlaub eingerahmt die Aufschrift: "Für Verdienste um die Gemeinde Guttenberg". Die Bürgermedaillen werden am rot-goldenen Band getragen.

§ 5

- (1) Persönlichkeiten können mehrere der nach § 1 vorgesehenen Ehrungen erfahren.
- (2) Die Träger der Bürgermedaille und die Ehrenbürger sind zu öffentlichen Veranstaltungen der Gemeinde einzuladen.
- (3) Eine Ehrung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates. Ehrenbürgerbrief, Ehrenbecher, Bürgermedaille und Besitzurkunde sind in diesem Falle an die Gemeinde zurückzugeben.
- (4) Beim Ableben von Geehrten verbleiben den Erben Ehrenbecher und Bürgermedaillen. Sie sind würdig aufzubewahren und dürfen nicht veräußert werden. Sie können an die Gemeinde zurückgegeben werden.

§ 6

- (1) Vereinen mit Sitz in der Gemeinde kann aus Anlass von Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, eine Jubiläumsgabe (Geld- oder Sachspende) bis zu 175,- € gewährt werden. Bei Vereinsjubiläen deren Zahl durch 10 teilbar ist, beträgt die Jubiläumsgabe 100,- €.
- (2) Die Jubiläumsgabe soll bei der Jubiläumsfeier überreicht werden.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Guttenberg, den 12. April 1984
Gemeinde Guttenberg

Wenzel-Teuber